

Rahmenvereinbarungen des OPOCE Nrn. 6011, 6102, 6103, 6020, 10042, 6121, 6031, 10030 und der Rahmenvereinbarung der GD Haushalt Nr. BUDG/O101 gehörenden Aufforderungen zur Angebotsabgabe hin in ihren jeweiligen Schreiben vom 11. Dezember 2009 vertreten hatten;

- die Kommission zu verurteilen, die Verfahrens- und sonstigen Kosten und Ausgaben zu tragen, die der Klägerin im Zusammenhang mit dieser Klage entstehen, selbst wenn die Klage abgewiesen werden sollte.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin trägt zur Begründung ihrer Forderungen vor, dass die Kommission dadurch gegen die Verordnung Nr. 1049/2001 verstoßen habe, dass sie keine konkrete und individuelle Prüfung der im Antrag auf Zugang aufgeführten Dokumente durchgeführt habe, um zu beurteilen, ob die angeführten Ausnahmen vorgelegen hätten oder teilweise Zugang hätte gewährt werden können. Außerdem seien die Rechtfertigungsgründe, die die Kommission in Bezug auf den Schutz der Wirtschaftspolitik der EU, den Schutz der geschäftlichen Interessen und Gründe der öffentlichen Sicherheit angeführt habe, als insgesamt nicht stichhaltig zurückzuweisen, da die Gründe, auf die sich die Kommission gestützt habe, allgemein und abstrakt seien und nicht erkennen ließen, dass die Kommission eine spezifische und individuelle Prüfung des Inhalts der erbetenen Dokumente durchgeführt habe.

Klage, eingereicht am 15. April 2010 — Kommission/ SEMEA

(Rechtssache T-168/10)

(2010/C 161/76)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Petrova und Rechtsanwalt E. Bouttier)

Beklagte: Société d'économie mixte d'équipement de l'Aveyron (SEMEA) (Millau, Frankreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Société d'économie mixte d'équipement de l'Aveyron in der Person ihres Ad-hoc-Vertreters zu verurteilen, an sie einen Betrag von 41 012 Euro zuzüglich der seit 10. März 1992 oder, hilfsweise, seit 27. April 1993 fälligen Zinsen zu zahlen;
- die Berechnung von Zinseszinsen anzuordnen;

- die Gesellschaft SEMEA zur Zahlung von 5 000 Euro aufgrund missbräuchlichen Widerstands zu verurteilen;
- der Gesellschaft SEMEA die Kosten dieser Rechtssache aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission, habe am 6. Juli 1990 mit der Société d'économie mixte d'équipement de l'Aveyron (SEMEA) einen Subventionsvertrag über eine örtliche Entwicklungsmaßnahme, bestehend aus der Durchführung von Arbeiten zur Vorbereitung und zur Einführung eines Centre Européen d'Entreprise Locale (Europäisches Zentrum für örtliche Unternehmen) in Millau abgeschlossen.

Mit diesem Vertrag habe sich SEMEA verpflichtet, verschiedene Leistungen zu erbringen und gegenüber der Kommission durch die Vorlage von Berichten in regelmäßigen Abständen darüber Rechenschaft abzulegen, während sich die Kommission ihrerseits verpflichtet habe, zur Durchführung dieser Arbeiten einen finanziellen Beitrag bis zu einer Höhe von maximal 135 000 ECU und bis zu 50 % der gerechtfertigten Kosten der Arbeiten zu leisten.

Im Mai 1991 habe SEMEA die Kommission gebeten, diesen Vertrag durch eine andere Einrichtung, den Verein CEI12, durchzuführen zu können, was die Kommission akzeptiert habe, wobei sie klargestellt habe, dass diese Vereinbarung SEMEA nicht von ihren Verpflichtungen entbinde; SEMEA habe bestätigt, dass sie für die ordnungsgemäße Durchführung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen hafte.

Nach einer Kontrolle des Fortschritts der Arbeiten sei festgestellt worden, dass sich die Summe der berücksichtigungsfähigen Ausgaben auf 187 977 ECU belaufe und daher der Beitrag der Kommission auf 50 % dieses Betrags, also auf 93 988 ECU festzusetzen sei.

Da SEMEA bereits 135 000 ECU im Rahmen des Vertrags erhalten habe, werde von ihr mit der vorliegenden Klage die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags verlangt.

Klage, eingereicht am 19. April 2010 — CTG Luxembourg PSF/Gerichtshof

(Rechtssache T-170/10)

(2010/C 161/77)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Computer Task Group Luxembourg PSF SA (Bartringen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Thewes)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die vom Gerichtshof im Rahmen des europäischen öffentlichen Auftrags „AO 008/2009: Unterstützung der Anwender von IT- und Telefonsystemen durch 1st-Level- und 2nd-Level-Support, Callcenter, Betreuung der Hardware-Endanwender“ getroffenen Entscheidungen für nichtig zu erklären, insbesondere:

— die Entscheidung des für die Öffnung der Angebote zuständigen Ausschusses vom 9. Februar 2010, das Angebot von CTG CONSORTIUM aufgrund „verspäteter Abgabe“ abzulehnen;

— die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, einem anderen Bieter den Auftrag zu erteilen (die nicht datiert und der Klägerin bislang nicht bekannt ist);

— die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 5. März 2010, mit der die Ablehnung des Angebots von CTG CONSORTIUM bestätigt wurde;

— die außervertragliche Haftung der Europäischen Union festzustellen und den Gerichtshof zu verurteilen, die Klägerin für den gesamten aufgrund der angefochtenen Entscheidungen entstandenen Schaden zu entschädigen, sowie für die Bewertung des Schadens einen Sachverständigen zu bestimmen;

— dem Gerichtshof die gesamten Kosten und Ausgaben aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin zum einen die Nichtigerklärung der Entscheidung des für die Öffnung der Angebote zuständigen Ausschusses vom 9. Februar 2010, mit der das Angebot der Klägerin im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens betreffend Dienste zur Unterstützung der Anwender von IT-Systemen durch 1st Level- und 2nd-Level-Support, Callcenter, Betreuung der Hardware-Endanwender (ABl. 2009/S 217-312292) aufgrund verspäteter Abgabe abgelehnt wurde, sowie der Entscheidung, einem anderen Bieter den Auftrag zu erteilen, und zum anderen Schadensersatz.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf vier Gründe:

— einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot, den Grundsatz der Gleichheit der Bieter und den Grundsatz des freien Wettbewerbs, da zusätzlich zu der Frist für die

Einreichung der Angebote eine Uhrzeit festgelegt worden sei, bis zu der die Angebote bei der Post aufgegeben worden sein müssten;

— einen Verstoß gegen die Pflicht, rechtzeitig an den öffentlichen Auftraggeber gerichtete Bitten um Informationen zu beantworten;

— einen Verstoß gegen die Pflicht, den abgelehnten Bietern die Gründe für die Ablehnung ihres Antrags sowie den Namen des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten habe, mitzuteilen und sie über die Rechtsmittel zu belehren;

— die außervertragliche Haftung der Europäischen Union.

Klage, eingereicht am 8. April 2010 — Colas/HABM — García-Teresa Gárate (BASE-SEAL)

(Rechtssache T-172/10)

(2010/C 161/78)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Colas SA (Boulogne-Billancourt, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Logeais)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Rosario García-Teresa Gárate (Barcelona, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Beschwerdekammer aufzuheben, da diese

— aufgrund einer falschen Darstellung der streitigen Anmeldemarke und insbesondere ohne genaue Abgrenzung der betroffenen Verkehrskreise sowie ohne Begründung für die Kennzeichnungskraft und den dominierenden Charakter der Begriffe BASE-SEAL zu dem Ergebnis gekommen sei, dass zwischen den Zeichen keinerlei Ähnlichkeit bestehe;

— jegliche Ähnlichkeit zwischen den Zeichen verneint und folglich den Widerspruch gegen die Anmeldung unter Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke zurückgewiesen habe;